



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Eigenkontrollcheckliste für die Schweinehaltung

zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Schweinehaltung, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen: **LF Schweinehaltung**.



[K.O.] Kriterien sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Betriebsdaten
Name des Betriebs
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter

Datum Eigenkontrolle

Unterschrift



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>Verantwortlichkeiten des Tierhalters:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der QS-Anforderungen, ■ vollständige und korrekte Dokumentation, ■ regelmäßige Eigenkontrolle, ■ sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus der Eigenkontrolle sowie neutralen Kontrolle ■ sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung. <p>Der Tierhalter stellt sicher, dass neben den Anforderungen des Leitfadens (jeweils gültige Version) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt sind.</p>		
<p>[K.O.] 2.1.1 Betriebsdaten</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebseinheiten für die Tierproduktion (z. B. auch relevant für das Antibiotikamonitring) ■ Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (z. B. Lagerkapazitäten) dokumentiert ■ Betriebsskizze und Lagepläne vorhanden ■ Evt. Änderungen wurden Bündler mitgeteilt ■ Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden ■ Aktuelle Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden (kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden) 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Salmonellenmonitoring: Anzahl Mastschweine an Bündler gemeldet ■ Für Antibiotikamonitring: Durchschnittliche Anzahl Mastplätze Mastschweine (ca. 30-120 kg) bzw. Aufzuchtplätze bzw. Sauenplätze an Bündler gemeldet. 		
<p>[K.O.] 2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle</p>		
<p>Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle (z. B Sauenplaner) liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt regelmäßig und mind. einmal je Kalenderjahr.</p> <p>Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle sind berücksichtigt.</p>		
<p>2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle</p>		
<p>Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle werden fristgerecht behoben.</p>		
<p>2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt). ■ Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Notfallplan ist an jedem Standort vorhanden und gut einsehbar (vgl. Musterformulare) 		
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang		
<p>Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert, z. B. Lieferscheine oder Rechnungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierzukauf ■ Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer) ■ Tierarzneimittel ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel ■ Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) 		
3.1.2 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die Standortnummer (VVVO-Nummer) an Händler oder Hersteller weitergegeben ■ Standortnummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen bei Anlieferung überprüft. Etwaige Korrekturen/Änderungen werden mitgeteilt. ■ Alle Lieferscheine/Rechnungen werden mind. 3 Jahre aufbewahrt. <p><i>Hinweis: Für Einzelfuttermittel oder per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die oben beschriebene Vorgehensweise empfohlen.</i></p>		
[K.O.] 3.1.3 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ferkel werden beim Absetzen mit Ohrmarke des Betriebes gekennzeichnet. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mastschweine werden bei Verlassen des Betriebs eindeutig gekennzeichnet (Ohrmarke oder Schlagstempel), so dass die Herkunft der jederzeit nachvollziehbar ist. (empfohlen: Schlagstempel entspricht Vorgaben des Bundesmarktverbands). 		
[K.O.] 3.1.4 Herkunft und Vermarktung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden nur Ferkel aus lieferberechtigten QS-Betrieben bezogen. ■ Lieferberechtigung der Lieferanten wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: <u>www.qs-plattform.de</u>). 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferpapiere/Standarderklärungen (auch Kombination möglich) sind für jeden Verkauf von Schweinen in Kopie vorhanden. ■ Angaben zur Lebensmittelketteninformation beinhalten Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung für Schweinefleisch (vgl. VO EU 1337/2013) 		
[K.O.] 3.1.5 Bestandsaufzeichnungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsregister wird geführt, Veränderungen unverzüglich eingetragen (vgl. Musterformulare). <p><i>Hinweis: Übernahme von Schweinen muss binnen 7 Tagen der Behörde mitgeteilt werden (Hi-Tier-Datenbank). Meldung des Schweinebestands an Datenbank erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Stichtag (1. Januar)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tierbewegungen sind dokumentiert durch Lieferscheine Tierbezug/-verkauf, Auszüge QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, Bestandsregister, etc. 		
3.1.6 Zeichennutzung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. ■ Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. 		
[K.O.] 3.2.1 Futtermittelbezug		
<p><i>Hinweis: Betrieb ist als Futtermittelunternehmer registriert.</i></p> <p><i>Hinweis: Futtermittel dürfen nur von registrierten Futtermittelunternehmern bezogen werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. ■ Händler, über die lose Futtermittel bezogen/gekauft werden, sind QS-lieferberechtigt ■ Wird ein Transporteur (Spediteur) mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. ■ Die Lieferberechtigung der Lieferanten und Verkäufer wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Futtermittel (Ausnahme landw. Primärprodukte) sind als QS-Ware bzw. nach anerkanntem Standard gekennzeichnet (Sackanhänger, artikelbezogen auf dem Lieferschein) ■ vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung vorhanden, wenn Tierhalter zur Herstellung von Futtermitteln kooperieren (Kein Verkauf/Vertrieb an Dritte!) <p><i>Hinweis: die QS-Kennzeichnung kann durch Erläuterungen oder durch das QS-Prüfzeichen erkennbar sein.</i></p>		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Verfütterung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ist der Bündler hierüber aktuell informiert (Teilnahme am QS-Futtermittelmonitoring) ■ Anforderungen bei Verfütterung von Altbrot/Backwaren eingehalten. 		
[K.O.] 3.2.2 Einzelfuttermittel gemäß Positivliste		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß „Positivliste für Einzelfuttermittel“ eingesetzt (vgl. https://www.qs.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html). ■ Gesetzliches Verfütterungsverbot bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet. 		
3.2.3 Dokumentation Rationsberechnungen, Mischprotokolle		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen bzw. Mischprotokolle mit Anteil der eingesetzten Komponenten sind vorhanden. ■ Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert. <p><i>Hinweis: Merkblätter „Säuren als Konservierungsmittel“, „Harnstoff“ und „Aminosäuren“ vom Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gegebenenfalls: Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor. 		
[K.O.] 3.2.4 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferberechtigung gegeben. (Ausnahme: „nur mahlen“ oder Futtermischwagen zur Aufbereitung von Raufutter). ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ <i>Empfehlung: Rückstellproben zu jeder Mischung.</i> ■ Schriftliche Vereinbarung liegt vor, wenn mehrere Tierhalter eine eigene fahrbare Mahl- und Mischanlage in Gemeinschaft betreiben. Keine Herstellung für Dritte sichergestellt (vgl. 3.2.1 Futtermittelbezug) 		
3.2.5 Sicherheit von Futtermitteln und Sauberkeit von Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. ■ Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. ■ Empfehlung: regelmäßiger Tränkwassercheck 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.2.6 Hygiene der Tränk- und Fütterungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird regelmäßig überprüft, ggf. werden diese desinfiziert (Tränken, Tröge, Futtermischwagen u.ä.). ■ Nach Einsatz von Arznei- oder Impfmitteln über Tränk- und Fütterungsanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.2.7 Futtermittellagerung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z. B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Dung, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). ■ Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Haustieren wurden getroffen. ■ Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. ■ Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. ■ Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. ■ <i>Empfehlung: Bei Entgegennahme von Futtermittel sollten diese (sofern möglich) sensorisch geprüft werden, z.B. auf Schimmelbefall, Fremdkörper, Stoffe der Ausschlussliste von Erzeugnissen.</i> 		
[K.O.] 3.3.1 Betreuungsvertrag Hoftierarzt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (empfohlenes Vertragsmuster, Version 01.01.2015), alternative bei Altverträgen: vertragliche Ergänzungen aktuell ■ Bei mehreren betriebseigenen Standorten: eindeutige Zuordnung vertraglich geregelt. ■ Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags 		
[K.O.] 3.3.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsbesuch findet regelmäßig mindestens 2x jährlich oder einmal je Mastdurchgang statt ■ Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor (vgl. Musterformulare). ■ Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt. 		
[K.O.] 3.3.3 Arzneimittel und Impfstoffe		
Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden).		
Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist in chronologischer Reihenfolge dokumentiert (Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan) - auch dann, wenn die Behandlung vom Tierarzt vorgenommen wird.		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Aufdrucken aufbewahrt. ■ Lagerung in abschließbarem, für Dritte nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank ■ Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate ■ Unverzögliche Entsorgung leerer Verpackungen ■ Alle medizinischen Instrumente sind sauber. ■ Es werden nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet; stumpfe oder verbogene Nadeln werden sofort ausgetauscht. ■ Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe. <p>Hinweis: sofern eine abgebrochene Nadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden; der Schlachthof muss entsprechend informiert werden.</p> <p>Hinweis: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.</p>		
[K.O.] 3.3.4 Identifikation der behandelten Tiere		
Mit Medikamenten behandelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung).		
3.4.1 Gebäude und Anlagen		
Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. ■ Alle Türen und Tore sind gegen Zutritt unbefugter Personen gesichert, Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar. 		
3.4.2 Betriebshygiene		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter. ■ Empfehlung: Besucherbuch ■ Für effektive Betriebshygiene: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzkleidung für Besucher ■ Saubere Arbeitskleidung ■ Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher ■ Gegebenenfalls saubere Hygieneschleusen oder Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den stallnahen Umkleideraum möglich. ■ Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. ■ Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein- und Ausgänge der Ställe haben Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks. ■ Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Ställen und Transportfahrzeugen sind vorhanden. ■ Befestigte Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden. ■ Kein Kontakt der Bestände zu Wildtieren, insbesondere Wildschweinen. 		
3.4.3 Spezielle biosichernde Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. ■ Einstreu wird sorgfältig, sauber und fortlaufend geschützt vor Schädlingen gelagert. <p><i>Hinweis: bei Verwendung von Ferkeltorf sollte dieser thermisch behandelt oder speziell für diesen Einsatzzweck gekennzeichnet sein; Gartentorf (z.B. aus dem Baumarkt) sollte nicht verwendet werden, um den möglichen Eintrag von Krankheitskeimen wie Afrikanischer Schweinepest zu vermeiden.</i></p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Holzhäcksel und Sägespäne sind aus Kernholz, staubarm und chemisch unbehandelt. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kadaver außerhalb des Stallbereichs auf befestigten Flächen gelagert, und gegen den unbefugten Zugriff gesichert (z. B. abschließbar), ausreichend groß bemessenem Raum oder Behälter, flüssigkeitsdicht; leicht zu reinigen und zu desinfizieren. ■ Tierkörperbeseitigungsunternehmen sollten zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. ■ Behälter/Lager nach Abholung/Entleerung vor erneuter Nutzung gereinigt und desinfiziert 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden von sachkundigen Personen durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. ■ Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. ■ Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. ■ Dauerbeköderung mit Rodentiziden der II. Generation verantwortet ausschließlich staatl. gepr. Schädlingsbekämpfer 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Bekämpfung von Ratten und Mäusen: Sachkundennachweis zum Einsatz von Rodentiziden mit Wirkstoffen der 2. Generation oder vergleichbarer Nachweis liegt vor; ggf. werden professionelle Schädlingsbekämpfungsunternehmen eingesetzt. ■ Bei Neuaufstallung von Tieren: Quarantäne, um Verschleppung von Krankheiten auszuschließen 		
3.4.4 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert.		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Warteställe, Laderampen und Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Überbetrieblich eingesetzte Fahrzeuge oder Gerätschaften werden im abgebenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert. 		
3.4.5 Spezielle Hygieneanforderung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Betriebe > 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätzen oder Zuchtbetriebe > 150 Sauenplätze oder geschlossene Betriebe > 100 Sauenplätze: ■ Stallzugang über Hygieneschleuse gegeben ■ Ställe sind in Stallabteile untergliedert ■ Betriebseinfriedung ist vorhanden; Zufahrt ausschließlich durch verschließbare Tore gegeben Alternativ: Insellösung ist effektiv und umfasst z. B. Verladerampe, Viehtriebe, Futterlager (auch Silos), Dunglagerstätten, etc.) ■ Befestigter Platz für betriebseigene Ver- oder Entladeeinrichtungen ■ Umkleideraum ist stallnah, nass zu reinigen und zu desinfizieren ■ Isolierstall ist vorhanden; Quarantänezeit für einzustellende Schweine beträgt mind. 3 Wochen (Ausnahme: u.a. für Rein-Raus-Betrieb, arbeitsteilige Ferkelproduktion) 		
[K.O.] 3.5.1 Überwachung und Pflege der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig und mindestens täglich geprüft. ■ Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. ■ Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z. B. in den Krankenstall). ■ Krankenstall ist vorhanden, trocken und weich eingestreut oder mit einer Unterlage (Mindestfläche je Schwein = Mindestbodenfläche/Tier) versehen. Separierte Tiere haben direkten Sichtkontakt zu anderen Schweinen. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erkrankte Tiere werden ordnungsgemäß versorgt und, wenn angezeigt, unverzüglich tierärztlich versorgt. ■ Nicht therapierbare Tiere werden unverzüglich betäubt und getötet. Betäubung und Nottötung erfolgen nach den zulässigen Verfahren der nationalen Regelung auf Basis der Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 ■ Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. ■ Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. ■ Alle Tiere haben immer Zugang zu Wasser (ad libitum) in Trinkwasserqualität. (<i>Empfehlung: regelmäßiger Tränkwassercheck</i>) ■ Keine Verunreinigung von Tränke- und Futtereinrichtungen ■ Durchflussmenge der Tränken erlaubt tiergerechtes Saufen. ■ Auseinandersetzungen von Tieren sind auf Mindestmaß begrenzt. ■ Gefüttert wird mindestens 1x täglich ■ Jungsauen und Sauen erhalten mind. 200 g Rohfaser oder Alleinfutter mit mind. 8 % Rohfasergehalt bis eine Woche vor Abferkeln <p>Hinweis: betriebliche Eigenkontrollen stellen gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes sicher, dass gesetzl. Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten sind. Insbesondere werden geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erhoben und bewertet.</p>		
[K.O.] 3.5.2 Umgang mit den Tieren beim Verladen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind geschult oder qualifiziert. ■ Tiere werden wenn erforderlich getrennt transportiert. ■ Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. 		
3.5.3 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. ■ Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. ■ Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. 		
3.5.4 Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ QS-Tiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. Bei Anlieferung wird Lieferberechtigung des Transporteurs überprüft. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Eigene Beauftragung des Tiertransports erfolgt nur an lieferberechtigte Transporteure (Lieferberechtigung wird vor Auftragsvergabe über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de)). ■ Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. Bei eigenen Transporten s. Kapitel 3.8 		
[K.O.] 3.5.5 Allgemeine Haltungsanforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. ■ Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt. ■ Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens täglich überprüft ■ Defekte an Anlagen und Geräten werden unverzüglich behoben. Andernfalls werden bis zur Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere getroffen. ■ Keine Verwendung (subkutaner) Transponder-implantate ■ Übergangslösung: falls Implantate genutzt werden Hinweis auf Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) an Schlachthof 		
<p><u>für Sauenhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sauen dürfen nicht angebunden werden. ■ In Kastenständen keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und (in Seitenlage) der Gliedmaßen ist möglich ■ Jungsauen und Sauen werden 4 Wochen nach erfolgreichem Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln in Gruppen gehalten ■ Erkrankte Tiere werden nicht im Kastenstand gehalten ■ In Fress-Liegebuchten beträgt Gangbreite mindestens 1,60 bzw. 2,0 m je nach Anordnung. 		
<p><u>für Saugferkelhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken in Abferkelbuchten sind vorhanden. ■ Liegebereich der Ferkel ist ausreichend eingestreut oder wärmegeklämt und beheizbar, perforierter Boden ist abgedeckt. ■ Saugferkel werden erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt. ■ Absetzen unter vier Wochen erfolgt nur zum Schutz des Muttertieres, des Saugferkels, bei unverzüglicher Einstellung in gereinigte und desinfizierte Ställe oder getrennte Stallabteile, in denen keine Sauen gehalten werden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ In einstreulosen Haltungen hat jedes Schwein jeden Alters Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial. ■ Keine Verwendung von Kanistern von Pflanzenschutz-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln, Drahtseilen, Autorreifen, Schläuchen mit Metallverstärkungen, scharfkantigen Kunststoffteilen oder anderen ungeeigneten oder gesundheitsgefährdenden Gegenständen ■ Eingesetzte Beschäftigungsmaterial ist zu untersuchen, zu bewegen und veränderbar. 		
3.5.6 Stallböden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einstreulose Böden sind im Aufenthaltsbereich rutschfest und trittsicher ■ Bei Einzelhaltung von Sauen und Jungsauen ist der Liegebereich nicht über Teilbereiche hinaus perforiert. Liegebereich weist dem Charakter nach geschlossene Fläche auf, die Möglichkeit zum Abfluss von Flüssigkeiten bietet. ■ Auftrittsweite von Betonbalken für Saug- und Absatzferkel beträgt mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm ■ Spaltenweite für Saugferkel beträgt max. 11 mm; für Absatzferkel max. 14 mm; für Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm; für Jungsauen, Sauen und Eber max. 20 mm 		
3.5.7 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelästigung sind für Tiere unschädlich. ■ Vorgaben für Stalltemperatur werden eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bis 10 kg: 16 °C bei Einstreu, 20 °C ohne Einstreu ■ > 10 bis 20 kg: 14 °C mit Einstreu, 18 °C ohne Einstreu ■ > 20 kg: 12 °C mit Einstreu, 16 °C ohne Einstreu ■ Kein dauernder und plötzlicher Lärm ■ Nicht dauerhaft Geräuschpegel über 85 dB(A) ■ Folgende Gaskonzentrationen werden nicht überschritten: <ul style="list-style-type: none"> ■ NH₃ max. 20 cm³/m³ Luft ■ CO₂ max. 3.000 cm³/m³ Luft ■ H₂S max. 5 cm³/m³ Luft 		
3.5.8 Beleuchtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tageslicht ■ Bei künstlichem Licht: Lichtstärke beträgt mindestens 80 Lux, 8 Stunden Tagesrhythmus wird eingehalten ■ Wenn tagsüber künstliche Beleuchtung benötigt wird: Orientierungslicht für Dunkelstunden vorhanden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.5.9 Platzangebot		
Mindestflächen je Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Gruppe werden eingehalten (Details vgl. Leitfaden)		
[K.O.] 3.5.10 Alarmanlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall meldet. ■ Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft; empfohlen: Dokumentation 		
3.5.11 Notstromaggregat		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. ■ Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z. B. Notstromaggregat) ist vorhanden. ■ Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. Einspeisemöglichkeit für Notstrom gegeben. ■ Empfohlen: Protokoll Funktionsprüfung 		
3.5.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. ■ angemessene Beleuchtung bei Ver- und Entladen gewährleistet 		
3.5.13 Stalleinrichtung und Anlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tränken (zwölf Tiere pro Tränke) räumlich getrennt von Futterstelle; während der Fütterung kann von nicht fressenden Tieren an Tränkestelle ungehindert Wasser aufgenommen werden (Tränkezahlberechnung vgl. Leitfaden) ■ Ausnahme: Wasserversorgung im Deckzentrum (Einzelhaltung) bei Futter- und Wasserversorgung über einen Trog durch Aqua-Level gesichert. Alle Tiere werden ausschließlich rationiert gefüttert. Unmittelbar nach Futteraufnahme steht jedem Tier Tränkwasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung. ■ Bei rationierter Fütterung können alle Tiere gleichzeitig fressen ■ Bei tagesrationierter Fütterung ist für je 2 Ferkel eine Fressstelle vorhanden, bei ad libitum-Fütterung eine Fressstelle je 4 Absatzferkel (Ausnahme Abruffütterungen und Breiautomaten) 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.5.14 Ferkelkastration		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geeignete Schmerzmittel, die zur Kastration von Saugferkeln zur Linderung von postoperativen Schmerzen zugelassen sind ■ Dokumentation über Arzneimittelnachweis, Kombibeleag oder Bestandsbuch ■ Betäubungslose Kastration erfolgt vor dem 7. Lebenstag <p>Hinweis: vom 1. Januar 2019 an ist die chirurgische Kastration nur mit Betäubung/Schmerzausschaltung möglich.</p>		
3.6 Monitoringprogramme		
Selbstmischer (= Betrieb, der landwirtschaftliche Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt): Information über Futtermenge (oder Tierplatzzahl) und Futterart wurde an Bündler gegeben (inkl. Einsatz von Lebensmitteln als Futtermittel sowie Altbrot und Backwaren)		
3.6.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie		
Salmonellenkategorie mindestens der letzten 12 Quartale (z.B. Salmonelleninfobrief) wird dokumentiert		
3.6.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung		
<p>Kategorie II: „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ (vgl. Musterformulare) wurde binnen 8 Wochen nach Einstufung in Kategorie II erstellt und liegt vor.</p> <p>Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II: erneute Ermittlung von Eintragsquellen spätestens nach 12 Monaten.</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kategorie III <ul style="list-style-type: none"> ■ Salmonelleneintragsquellen werden zusammen mit Tierarzt identifiziert und binnen 8 Wochen nach Einstufung in Kategorie III dokumentiert (vgl. Musterformular „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“) ■ Maßnahmen zur Salmonellenreduktion sind binnen 8 Wochen der Einstufung in Kategorie III eingeleitet und dokumentiert: z. B. Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion freiwerdender Abteile, bakteriologische Untersuchung von Umgebungs- und/oder Kotproben (weitere Maßnahmen vgl. Arbeitshilfe) <p>Hinweis: Meldung an die zuständige Behörde (in der Regel Kreisveterinäramt)</p> <p>Hinweis: Neben dem betreuenden Tierarzt können Schweinegesundheitsdienste oder Fachberater hinzugezogen werden.</p>		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
3.6.3 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung		
Ergebnisse von Organveränderungen bei Mastschweinen (Leber-, Lungen-, Herz-, Brustfellveränderungen) sind dokumentiert.		
3.6.4 Antibiotikamonitoring: Dokumentation des Therapieindex		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Therapieindex ist für die letzten vier Quartale dokumentiert (ggf. Nachweis per Datenbankzugriff online). ■ Bündler ist über Tierarzt des Betriebes informiert. ■ Wechsel des Tierarztes: Bündler ist informiert. ■ Bündler ist über Bestandsgröße informiert. ■ Nullmeldung bei Nichtbehandlung (binnen eines Kalenderquartals) wurde abgegeben (online via Datenbank oder Bündler/Tierarzt) 		
3.7.1 Anforderungen an den Transport von Tieren		
<p>Hinweis: die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Landwirt eigene Tiere transportiert, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind im Umgang mit Tieren geschult oder qualifiziert. ■ Wohlbefinden der Tiere während des Transports wird regelmäßig kontrolliert. ■ Während eines Transports erkrankte oder verletzte Tiere werden abgesondert, ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt. 		
3.7.2 Anforderungen an das Transportmittel		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich. ■ Trennwände sind ausreichend stabil. ■ Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt. ■ Anbindevorrichtungen sind ausreichend stabil. ■ Tiere können nicht entweichen oder herausfallen. ■ Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben. ■ Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich. ■ Boden ist rutschfest. ■ Auslaufen von Kot und Urin ist auf Mindestmaß beschränkt. ■ Böden sind eingestreut. ■ Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden. 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug.		
[K.O.] 3.7.3 Platzangebot beim Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche. ■ Alle Tiere können gleichzeitig liegen bzw. in aufrechter Haltung stehen. ■ Anforderungen zur Gruppengröße und Ladedichte werden eingehalten (Details s. Leitfaden). ■ Lieferpapiere und Dokumentation der Ladedichte liegen vor 		
3.7.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.). ■ Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert. <p>Desinfektionsbuch wird geführt mit Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag des Transportes, ■ Art der beförderten Tiere, ■ Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges, ■ Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels 		
3.7.5 Lieferpapiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine sind vorhanden. ■ Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke), VVVO-Nummer. 		
[K.O.] 3.7.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schweine werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 12 Stunden getränkt. ■ Beförderungsdauer beträgt maximal 8 Stunden. ■ Bei Beförderung > 8 Std.: Anforderungen bzgl. Fütterung, Tränken und Alter der Schweine werden eingehalten. ■ Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch und Dokumentation über Tierversorgung liegen vor. 		
3.7.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)		
<p>Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Herkunft und Eigentümer der Tiere, ■ Versandort, ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, ■ vorgesehenem Bestimmungsort, 		



Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung. ■ Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung) 		
[K.O.] 3.7.8 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Transport über 65 km)		
Befähigungsnachweis liegt vor.		
[K.O.] 3.7.9 Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Transporte über 65 km)		
Zulassung und Dokumentation über Transportplanung liegt vor		
[K.O.] 3.7.10 Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen)		
Fahrzeuge für lange Beförderungen haben eine Zulassung.		
[K.O.] 3.7.11 Fahrtenbuch (für lange Beförderungen)		
Fahrtenbuch wird geführt.		
3.7.12 Zeichennutzung für den Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor. <p>Bei Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten. QS-Prüfzeichen wird nur mit Hinweis „Zugelassener Tiertransporteur“ genutzt, keine Nutzung auf Fahrzeugen.</p>		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Raum für weitere Bemerkungen

Abweichung	Korrektur	Datum der Korrektur